

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Freiwilliger Landtausch „Dadow 1“**

Aktenzeichen: 5433.2-76-6347  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Gemeinde Gorlosen, Milow, Ludwigslust, Stadt**

Schwerin, 09.02.2018

AUSFERTIGUNG

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemeinden Gorlosen, Milow und Ludwigslust, Stadt

**Anordnungsbeschluss  
mit der Aufforderung zur  
Anmeldung unbekannter Rechte**

**I. a) Anordnungsbeschluss**

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Dadow 1, Gemeinde Gorlosen, Landkreis Ludwigslust nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Gorlosen	Dadow	4	66
Gorlosen	Dadow	5	40
Gorlosen	Dadow	5	51
Gorlosen	Dadow	5	53
Gorlosen	Dadow	5	55
Gorlosen	Dadow	5	60
Gorlosen	Dadow	5	69
Gorlosen	Dadow	5	70
Gorlosen	Dadow	5	104
Gorlosen	Dadow	9	9
Gorlosen	Dadow	9	41
Gorlosen	Dadow	9	43
Gorlosen	Dadow	9	46
Milow	Görnitz	1	111
Ludwigslust, Stadt	Glaisin	5	331
Ludwigslust, Stadt	Glaisin	6	98

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 672112 m<sup>2</sup>.  
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

## **b) Gründe**

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann  
Leiterin der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 19.02.2018

Im Auftrag

(LS)

gez. Waldschmidt  
(Sachbearbeiterin)